

## → Brandschutzordnung (Teil B)

### § 1 ZIEL DER BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden des Bildungscampus aufhalten. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen worden sind.

Ziel dieses Teiles der Brandschutzordnung ist es, Verhaltensregeln festzulegen, um u. a.

- den Eintritt eines Schadens zu verhindern
- eine allgemeine Information über die brandschutztechnischen Einrichtungen zu geben
- eine organisierte Alarmierung und Räumung zu ermöglichen

### § 2 BRANDVERHÜTUNG

1. Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Campus generell verboten. Ausnahme siehe Punkt 11
2. Rauchverbot: am 01. August 2007 ist das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) in Kraft getreten. Damit ist in allen Gebäuden des Bildungscampus Heilbronn das Rauchen gesetzlich untersagt (§ 5 Abs. 1 ;LNRSchG).
3. Schweiß-, Brenn- und Trennschleifarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Feuer- Erlaubnisschein durch SCS-FM auszustellen) und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.
4. Ortsveränderliche **private** Koch-, Heiz- und Wärmegeräte (beispielsweise Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Wärmestrahler, ...) dürfen in den Räumen des Bildungscampus Heilbronn nicht betrieben werden. Alle Heißwassergeräte müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage (z. B. Keramikfliese) aufgestellt sein.
5. Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.
6. Das Laden von Akkus für E-Scooter, E-Bike o.ä. Geräte/Fahrzeuge ist nur an den dafür genehmigten Stellen gestattet, wenn die Ladekabel / Geräte nach DGUV geprüft sind.
7. Bei Dienst-/Vorlesungsschluss sind alle nicht benötigten Geräte auszuschalten, bzw. vom Stromnetz zu trennen.
8. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist genehmigungsbedürftig und muss nach TRGS erfolgen.
9. Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Putzmittelräumen gelagert werden.
10. Technische Betriebsräume sind verschlossen und frei von brennbaren Materialien zu halten.
11. Brennbare Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Hierbei dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nur nichtbrennbare Dekorationen zu verwenden.
12. Bereich BC 1 (A-Bau Forum) und BC 6 (H-Bau Aula): Offenes Feuer bei Veranstaltungen (z. B. Kerzen, Fackeln, Bunsenbrenner, ...) ist nur nach Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten und dessen Genehmigung erlaubt.
13. **Küchen** in den Bereichen BC 1 (A-Bau), BC 8 (U-Bau), BC 11 (O-Bau), Edisonstr. 15 (hip-Turm), Erich-Mendelsohn-Str.1 (JSH): Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Brennendes Fett nie mit Wasser löschen. Benutzen Sie zum Löschen von Fettbränden den in der Küche vorhandenen Fettbrandlöscher (Brandklasse F).

## → Brandschutzordnung (Teil B)

**14. Küchen** in den Bereichen BC 1 (A-Bau), BC 8 (U-Bau), BC 11 (O-Bau), Edisonstr. 15 (hip-Turm), Erich-Mendelsohn-Str.1 (JSH): Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Auslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fetts in die Abzugshauben stopfen.

### § 3 Brand- und Rauchausbreitung

1. In den Gebäuden sind besonders brandgefährliche Bereiche wie Kopierräume, technische Betriebsräume, EDV- Räume, ... in getrennte Brandabschnitte unterteilt. Außerdem gibt es Brandabschnitte für Fluchttreppenhäuser sowie zwischen den Stockwerken. Die genaue Lage der Fluchtwege ist den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.
2. Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenhäuser rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.
3. Die rauchdichten und Feuer hemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel o. ä.) in offenen Zustand festgestellt werden.
4. Die rauchdichten Türen in den Fluren sind mit zugelassenen Schließeinrichtungen ausgerüstet, die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.
5. In den Atrien sowie den Treppenhäusern sind Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA).
6. In den oberen Stockwerken sind Rauchschutzvorhänge zur Ableitung von Rauch- und Brandgasen installiert, die bei einem Feuersignal automatisch schließen. Dadurch erfolgt eine Abgrenzung der Fluchtwege zu den Atrien.

Es gibt in allen Vorhängen Schlupftüren durch die man auch bei geschlossenem Vorhang passieren kann.

### § 4 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

1. Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.
2. In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtbreite nicht einengen.
3. Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden.
4. Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.
5. Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.
6. Der Sammelplatz „Bildungscampus Ost“ für die Gebäude BC 1 bis 5 (A-, B-, C-, D-Bau) und die Containerburg Ost befindet sich zwischen BC 1 (A-Bau Forum) und BC 5 (C-Bau DHBW HN) vor dem Bereich der Parkplätze.
7. Der Sammelplatz „Bildungscampus Mitte“ für die Gebäude BC 6 bis 13 (H-, I-, L-, M-, N-, O-, U-, V-Bau) und die Containerburg-Nord befindet sich zwischen BC 6 (H-Bau Aula) und BC 7 (I-Bau AIM).
8. Der Sammelplatz „Bildungscampus Nord“ für die Gebäude BC 14 bis 17 (R-, S-, T-Bau) befindet sich auf dem Vorplatz der Mensa (BC 8; U).
9. Der Sammelplatz „Weipertstraße“ für die Gebäude WPS 8-10 (A-, B-, C-Bau) befindet sich auf dem Parkplatz hinter den Gebäuden.

## → Brandschutzordnung (Teil B)

10. Der Sammelplatz „W10“ (Im Zukunftspark 7-9) befindet sich vor dem Gebäude bei den Parkplätzen.
11. Der Sammelplatz „W11“ (Im Zukunftspark 11-13) befindet sich vor dem Eingang von Bauteil A. (Westseite)
12. Die Sammelplätze der Josef-Schwarz-Schule (Erich-Mendelsohn Straße) befinden sich:
  - Sammelplatz Nord: Ecke Kranenstraße / Erich Mendelsohnstraße auf dem Schotterplatz
  - Sammelplatz Süd: Auf dem Sarah Hadid Platz.
13. Der Sammelplatz W27 (Wilhelmstraße 27) befindet sich auf dem Parkplatz am Gebäude.
14. Der Sammelplatz Edisonstraße 3, befindet sich auf dem Parkplatz südlich des Gebäudes.
15. Der Sammelplatz HIP-Turm (Edisonstraße 15) befindet sich nördlich am Parkhaus.

### § 5 MELDEEINRICHTUNGEN

1. Die gesamten Gebäude des Campus sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet (Ausnahme CB-Nord & CB-Ost), die bei Betätigung der Druckknopfmelder und der automatischen Rauchmelder unmittelbar die Feuerwehr alarmiert.
2. Die Feuerwehr kann auch über die Notrufnummer 112 alarmiert werden.
3. Eine eventuelle Räumung wird mittels der vorhandenen Sprach-Alarmierungs-Anlage (SAA) ausgelöst. Die Alarmauslösung zur Räumung erfolgt automatisch und darf nur durch die Einsatzleitung der Feuerwehr zurückgestellt werden.

### § 6 VERHALTEN IM BRANDFALL

1. Wichtigste Regel im Brandfall: „Ruhe bewahren“
2. Oberste Priorität: Menschenleben retten – Material ist ersetzbar, Menschenleben nicht.

3. Immer zuerst den Brand melden, (siehe § 7), danach mit Rettungs- und Löschmaßnahmen beginnen.
4. Vermeiden Sie Panik, indem Sie Menschen laut, klar und deutlich ansprechen.
5. Geben Sie klare Anweisungen.
6. Warnen Sie andere Personen durch Zuruf vor Feuer und Rauch.
7. Fenster sind zu schließen und verriegeln.
8. Türen sind zu schließen, jedoch nicht zu verriegeln.
9. Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenhäusern sind geschlossen zu halten.
10. Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.
11. Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihren Zimmern und schließen Sie die Türen. Verstopfen Sie die Türritzen, wenn möglich mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr. Machen Sie sich an den Fenstern bemerkbar.
12. Rauch-/Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind ausschließlich von der Feuerwehr zu betätigen.
13. **Küchen** in den Bereichen BC 1 (A-Bau), BC 8 (U-Bau), BC 11 (O-Bau), Edisonstr. 15 (hip-Turm), Erich-Mendelsohn-Str.1 (JSH): das Küchenpersonal schaltet alle Geräte ab (Betätigen der Notausschalter). Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln. Es ist erforderlich, dass Mitarbeitern genau vorgeschrieben wird, was sie im Brandfall vor dem Verlassen des Gebäudes zu erledigen haben. (Verhaltensreglungen bei der Evakuierung).

### § 7 BRAND MELDEN

1. Feuer melden durch Betätigen der Druckknopfmelder (Brandmelder).

## → Brandschutzordnung (Teil B)

2. Bei telefonischer Alarmierung (Telefon: 112) wird das so genannte 5-W-Schema angewandt.

- **Wo ist etwas passiert?** Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z. B. „Bildungscampus 2 - Drittes Obergeschoss, Raum 312“.
- **Was ist passiert?** Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel eine Gasflasche ist in Brand geraten“; besser noch, „eine Propangasflasche ist in Brand geraten“.
- **Wer meldet?** Der Meldende gibt seinen Namen an.
- **Wie viele sind betroffen/verletzt?** Hier wird angegeben, wie viele Personen im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt“ oder, „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ oder, „Alle Personen haben den Raum verlassen“.
- **Warten auf Rückfragen!** Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, dass das Gespräch durch die Meldestelle beendet wird.

### § 8 ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

1. Der Alarm wird mittels Brandmeldeanlage automatisch über die SAA- Anlage ausgelöst.
2. Es ertönt ein Alarmsignal und ein zweisprachiger (deutsch – englisch) Alarmtext mit Verhaltensanweisungen
3. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernimmt ein Verantwortlicher gemäß Teil C dieser Brandschutzordnung die Einsatzleitung. Den Anweisungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
4. Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

### § 9 IN SICHERHEIT BRINGEN - GEBÄUDERÄUMUNG

1. Verlassen Sie sofort den unmittelbaren Gefahrenbereich und begeben sie sich in einen sicheren Brandabschnitt. Die einzelnen Brand-/ Rauchabschnitte können dem Flucht- und Rettungsplan entnommen werden.
2. Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch (nicht rennen!).
3. Benutzen Sie die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege, um ins Freie zu gelangen.
4. Besucher, Neulinge und Verletzte und beeinträchtigte Personen sind beim Verlassen des Gebäudes zu unterstützen.
  - a. Halten Sie die Türen zu notwendigen Treppenhäusern auf.
  - b. Weisen Sie auf die vorgeschriebenen Rettungswege hin.
  - c. Hindern Sie Personen am Betreten der Gebäude
5. Bei verrauchten Fluchtwegen besteht evtl. in Bodennähe genügend Sicht und Atemluft.
6. Kontrollieren Sie Nebenräume, die an Ihrem Rettungsweg angrenzen.
7. Bei Räumung eines Gebäudes dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden.
8. Der Sammelplatz ist aufzusuchen.
9. Dort ist eine Meldung über Personenbelegung (fehlende Personen) zu machen.
10. Laufende Telefongespräche sind umgehend und in geeigneter Form zu unterbrechen.

Heilbronn, den 01.09.2025



Andreas Bennarndt – Brandschutzbeauftragter SCS

4 von 4